

Leitlinien zu Videoaufnahmen in Therapie und Beratung

Der Gebrauch von Video-oder Audioaufnahmen in der Systemischen Therapie oder Beratung bezweckt:

- die Therapie oder Beratung zu unterstützen
- die Ausbildung von Therapeutinnen und Therapeuten zu fördern
- der wissenschaftlichen Erforschung von Psychotherapieprozessen zu dienen

Video- oder Audioaufnahmen in der Therapie stellen in jedem Fall einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar, weil besonders schützenswerte Personendaten aufgezeichnet werden.

Für die Video- resp. Audioaufzeichnung von Therapie- resp. Beratungssequenzen bedarf es deshalb in jedem Fall und für jeden Verwendungszweck gesondert der ausdrücklichen Einwilligung aller beteiligten Klienten oder Patienten. Der Verwendungszweck muss explizit erwähnt sein. Drittpersonen, die die Aufnahmen zu Schulungs- oder zu Forschungszwecken zur Kenntnis nehmen, dürfen diese nicht an andere Personen oder Stellen weitergeben. Sie müssen sich zur Einhaltung der Schweigepflicht verpflichten.

Wird die Erweiterung des Verwendungszweckes angestrebt, braucht es eine erneute Einwilligung für den erweiterten Verwendungszweck.

Es müssen alle von der Therapie erfassten Personen zwingend die Einwilligung erteilen. Dies gilt auch für minderjährige Kinder, sofern diese urteilsfähig sind. Bei urteilsunfähigen Personen braucht es die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Die Einwilligung kann jederzeit – ohne Angabe von Gründen - durch einen oder mehrere Klienten widerrufen werden. Bereits erstellte Aufnahmen müssen gelöscht werden.

Rechtlich genügt eine mündliche Einwilligung. Es sollte wenn immer möglich - auch aus Beweisgründen - eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden. Bei mündlicher Erteilung der Einwilligung muss ein entsprechender Vermerk in den Patientenakten vorgenommen werden.

Auch nach einer grundsätzlichen Erteilung der Einwilligung sind erneute Aufnahmen vor jeder Therapie- resp. Beratungssitzung erneut anzukündigen.

Klienten können auch jederzeit Einsicht in die gewonnenen Aufzeichnungen verlangen, sofern diese archiviert wurden. Eine Herausgabe der Aufzeichnungen kann allerdings nur erfolgen, wenn alle mitaufgenommenen KlientInnen oder alle mitaufgenommenen Bezugspersonen der Klienten die Bewilligung dafür erteilen.

Die Herausgabe des Aufnahmematerials für private Prozesse (Ehescheidungs- oder Haftpflichtprozesse etc.) ist unzulässig. Eine Herausgabe an Strafverfolgungsbehörden ist nur mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde zulässig (Art. 321 Ziff. 3 Strafgesetzbuch).

Das gewonnene Material ist zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme gesichert und verschlossen aufzubewahren. Das Material ist, soweit es nicht mit Einwilligung der KlientInnen zu Schulungs- oder Forschungszwecken noch aufbewahrt werden muss, nach Abschluss der Therapie zu löschen.